

Anpassungen Kaderreglement

Ziffer 1.4 Was passiert bei Rückstufungen von Kader zu Nicht-Kader? Kommt der Sozialplan aus den GAV's zum Zug oder gibt es besondere Abfederungsmassnahmen?

Die Post garantiert, dass bei Rückstufungen immer Abfederungsmassnahmen angeboten werden. Der Sozialplan aus den GAV's ist nicht relevant. Es handelte sich bereits im bestehenden Reglement um einen «Kann-Formulierung» und es bestand kein Rechtsanspruch. Die Post steht zu ihrer sozialen Verantwortung und ist bestrebt in jedem Fall eine für beide Seiten gute und der Situation angepasste Lösung zu finden. Es handelt sich zudem um eine Vereinheitlichung über alle Kaderreglemente. Materiell ist diese Anpassung keine Verschlechterung.

Ziffer 8.2 Handelt es sich hier um eine Verschlechterung?

Hier handelt es sich um einen Begriffswechsel. Es gibt keine materielle Verschlechterung zu bisherigem Reglement.

Ziffer 10 Fällt der pro rata-Anspruch auf einen variablen Lohnanteil gänzlich weg?

Nein, der Bonusanteil kann rechtlich nicht wegbedungen werden, die bisherige sechsmonatige Mindestanstellungsdauer fällt aber weg. Das heisst es ist eine Verbesserung für neue Mitarbeitende. Der Grundanspruch bleibt in Ziffer 3 unverändert geregelt.

Ziffer 10.2.2 Wen betrifft dieser Artikel?

Dieser Artikel betrifft Mitarbeitende mit Arbeitszeiterfassung. Es handelt sich hier um eine materielle Verschlechterung zu bisherigem Reglement. Da aber der Fokus auf der Kompensation der Überstunden liegt und nicht auf der Auszahlung, ist die Änderung nur marginal.

Ziffer 11.4 Handelt es sich um eine Verschlechterung?

Nein, es ist eine Präzisierung. Es wird keine materielle Verschlechterung zu bisherigem Reglement geben.

Ziffer 14.6 Was hat sich hier geändert?

Die Verbesserung liegt in der neuen Formulierung und legt fest, dass sämtliche Lohnkomponenten gemäss Ziff. 15 berücksichtigt werden. Bisher gab diese Ziffer zu einzelnen Diskussionen Anlass.